



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15. Oktober 2019
– Auszug aus Drucksache 18/4252 –**

**Frage Nummer 36
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Meldepflicht für Schulen in Berlin und Baden-Württemberg bei antisemitischen Vorfällen (u. a. Mobbing, Diskriminierung), ist eine derartige Meldepflicht für antisemitische und rassistische Vorfälle an Bayerns Schulen ebenfalls eine Option für die Staatsregierung und wenn ja, wann könnte dies umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bereits nach jetziger Rechtslage sind die öffentlichen Schulen in Bayern verpflichtet, bei entsprechenden Taten an Schulen aktiv zu werden. Dabei gilt folgendes einheitliches Verfahren:

Nach Nr. 4.1 und 4.2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) – „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 23.09.2014 (KWMBI. 2014, S. 207) sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass gewisse Straftaten – sofern nicht ohnehin von § 138 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist. Zu diesen Taten zählen im Zusammenhang mit den hier angesprochenen antisemitischen Vorfällen insbesondere gefährliche Körperverletzungen, besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing) und politisch motivierte Straftaten.

Nach Nr. 4.6 der Bekanntmachung ist weiter bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das StMUK fernmündlich zu ver-

ständigen. Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen (vgl. § 35 Lehrerdienstordnung – LDO).

Den Privatschulen wird nach Ziff. 9 der Bekanntmachung empfohlen, auch entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.